

Zur Prozessführung des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase:

Wer gegen wen und vor allem: wovon?

Dipl. Jur. Lars F. Rehfeldt, Göttingen

Die Rolle des Treuhänders ist im Vergleich zu der des Insolvenzverwalters im Gesetz wenig ausführlich beschrieben.¹ Hauptsächlich ist dabei die Verteilung des erlangten Geldes an die Insolvenzgläubiger, eine pauschale Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis kommt dem Treuhänder gerade nicht zu.² Die damit eher passiv angelegte Rolle setzt aber eine zu verteilende Vermögensmasse voraus. Diese generiert sich aus den abgetretenen Forderungen des Dienstverhältnisses des Schuldners (§ 287 Abs. 2 InsO) und den sonstigen, durch den Schuldner abzuführenden Beträgen (§§ 295 S. 1 Nr. 2, 295a Abs. 1 InsO). Allerdings ist hier ein reibungsloses Verfahren nicht garantiert. Der Drittschuldner kann gar nicht, zu gering oder weiterhin an den Schuldner leisten, der Schuldner kann ebenfalls gebotene Zahlungen unterlassen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, inwieweit der Treuhänder seine passive Rolle zugunsten der Insolvenzgläubiger verlassen und aktiv die entsprechenden Zahlungen betreiben kann. Auch die Frage der Finanzierbarkeit dieser Prozesse bedarf einer genaueren Betrachtung.

I. Klage- und Prozessführungsbefugnis

Eine Klage- und Prozessführungsbefugnis des Treuhänders ist in § 292 InsO nicht erwähnt. Bei der Beurteilung einer solchen muss insofern nach den unterschiedlichen Klagegegnern und -zielen differenziert werden:

1. Treuhänder gegen Drittschuldner auf Zahlung der abgetretenen Bezüge

Durch die Abtretung der fortlaufenden Bezüge durch den Schuldner im Rahmen seines Antrags auf Restschuldbefreiung (§ 287 Abs. 2 InsO) wird der Treuhänder berechtigter Forderungsinhaber. Ihm steht damit eine Aktivlegitimation zur Prozessführung zu.³

Anderenfalls könnte sich der Drittschuldner grundlos seiner Zahlungsverpflichtung entziehen.⁴ Voraussetzung ist damit die Unmöglichkeit der Rechtsverfolgung durch den Schuldner selbst.⁵ Das Recht eines Forderungsinhabers, diese auch gerichtlich geltend zu machen, bedarf dabei keiner ausdrücklichen Normierung.⁶ Stattdessen hätte eine gesetzgeberische Entscheidung, die Forderung durch einen Wandel zur Naturalobligation einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit zu entziehen, eines ausdrücklichen Hinweises bedurft.⁷ Entscheidender Anknüpfungspunkt ist insofern nicht die Pflicht zu Vermögensverteilung an die Gläubiger, sondern die Inhaberschaft der Forderung durch Abtretung.

2. Treuhänder gegen Schuldner auf Erfüllung der Obliegenheiten, §§ 295 S. 1 Nr. 2, 295a InsO

Entscheidend anders liegt die Situation bei unterbliebenen Zahlungen durch den Schuldner. Diesen



Dipl. Jur. Lars F. Rehfeldt ist Doktorand im Insolvenz- und Zivilprozessrecht an der Georg-August-Universität Göttingen

¹ Wegener, VIA 2013, 25

² Pape, InsbÜrO 2023, 113

³ So i.E. auch Brenner, InsA 2026, 162 (163)

⁴ So auch Adam, ZInsO 2007, 198 (199)

⁵ Pape, InsbÜrO 2023, 113 (114)

⁶ Anders nur Scholz, DB 1996, 765 (769); Döbereiner, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung, 1997, S. 342; Frind, Praxishdb. Privatinsolvenz, 4. Aufl. 2026, Rn. 881

⁷ Adam, ZInsO 2007, 198 (199)

trifft im Falle seiner Selbstständigkeit nach § 295a Abs. 1 S. 1 InsO die Obliegenheit, die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, als ob er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Außerdem obliegt es ihm, Erwerb von Todes wegen sowie erlangten Spielgewinn hälftig an den Treuhänder abzuführen. Entscheidend ist hierbei, dass der Treuhänder dabei nicht Forderungsinhaber ist. Der Schuldner leistet nur, um durch Obliegenheitserfüllung seine Chance auf Restschuldbefreiung zu erhalten.¹ Anders als im Falle der abgetretenen Bezüge fehlt es damit hier zur Prozessführung an der Aktivlegitimation. Die Möglichkeit, entsprechende Beträge einzuklagen, entfällt insofern. Dieser Zustand mag aus Sicht der Gläubiger mit Blick auf ihre Befriedigungsmöglichkeit zwar misslich sein, trägt aber der gesetzlichen Ausgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens als freiwillige Entschuldungsmöglichkeit Rechnung.

3. Treuhänder gegen Schuldner auf Weiterleitung von fälschlicherweise vom Drittschuldner ausgezahlten Forderungen

Einen Zwischenfall bildet dabei die Konstellation, in der der Drittschuldner die eigentlich abgetretenen Forderungen befreiend an den Schuldner geleistet hat. Eine Drittschuldnerklage ist in diesem Fall bedingt durch § 407 BGB nicht mehr erfolgversprechend.² Dennoch ist der Treuhänder weiter aktivlegitimiert. Anders als bei einer Klage gegen den Drittschuldner selbst, müsste er gegenüber dem Schuldner aber sekundäre Bereicherungsansprüche geltend machen (§ 816 Abs. 2 BGB).³ Nach Ansicht des OLG Düsseldorf fehlt es diesbezüglich an einer gesetzgeberischen Aufgabenzuweisung in § 292 InsO.⁴ Beachtet man, dass mangels Zuweisung auch für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Drittschuldner allein die Aktivlegitimation maßgeblich ist, erscheint es im Erstzugriff widersprüchlich nun eine ausdrückliche gesetz-

geberische Regelung in § 292 InsO zu fordern. Es geht weiter um die Einziehung von eigentlich dem Treuhänder zustehenden Forderungen. Die vom OLG aus § 292 Abs. 1 InsO herausgelesene, nur gegenüber dem Drittschuldner bestehende Einziehungsbefugnis sucht man im Normtext vergebens.⁵ Nachvollziehbar ist hingegen die Tendenz, dem Treuhänder entgegen seiner spärlich ausgestalteten gesetzgeberischen Zuweisung in § 292 InsO nicht immer weitere Aufgaben zu übertragen.⁶ Mit Absicht wird in der Insolvenzordnung nicht einfach auf die Vorschriften über den Insolvenzverwalter verwiesen, sondern eine neue Rolle im Restschuldbefreiungsverfahren geschaffen und definiert.⁷ Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung kann dabei nur in einem ersten Schritt die Frage der Forderungsinhaberschaft sein. Hinzu muss hier das Treuhandverhältnis selbst treten. Zusätzlich zur Inhaberschaft des Treuhänders über die entsprechenden Forderungen dank Abtretung (§ 287 Abs. 3 InsO) bestimmt dieses die Reichweite der entsprechenden Klage- und Prozessführungsbefugnis. Dabei wird das Verhältnis meist als uneigennützig doppelseitige Treuhand eingeordnet.⁸ Der Treuhänder wird damit sowohl im Interesse des Schuldners als auch für die Insolvenzgläubiger tätig.⁹ Die Schutzfunktion der Treuhand verhindert insofern trotz bestehender Aktivlegitimation ein Vorgehen auf dem Klageweg gegen den Schuldner.

Gegen diese Betrachtungsweise spricht auch nicht die treuhänderische Möglichkeit einer Verteilungsabwehrklage.¹⁰ Hiermit richtet sich der Treuhänder zwar gegen einzelne Insolvenzgläubiger, Ziel seiner Bemühungen ist aber gerade, diese aufgrund des nachträglichen Erlöschens ihrer Forderungen aus der Verteilung nach dem Schlussverzeichnis zu entfernen.¹¹ Damit sind sie anders als der Schuldner nicht mehr in gleichem Maße von der Schutzfunktion

¹ Wegener, VIA 2013, 25 (26); Harder, VIA 2012, 94

² Je nach Einordnung der Qualität der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO in gilt 407 BGB in direkter oder analoger Anwendung, siehe überblicksartig zum Streit um den Geltungsgrund der Abtretungserklärung Ahrens, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 287 Rn. 139 ff.

³ Kleininger, in: MüKo BGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2025 § 407 Rn. 13

⁴ OLG Düsseldorf v. 2.3.2012 - I-17 U 8/11; zustimmend Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 8

⁵ So aber OLG Düsseldorf v. 2.3.2012 - I-17 U 8/11; zustimmend Törek, NZI 2012, 498 (499); kritisch Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 39

⁶ Kritisch dazu auch Moderegger, NZI 2018, 628.

⁷ Vgl. OLG Celle, NZI 2006, 52.

⁸ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 8; Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 12; Henning, in: K. Schmidt-InsO, 21. Aufl. 2026, § 292 Rn. 2 m.w.N.

⁹ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 8.

¹⁰ BGH v. 29.3.2012 - IX ZR 116/11

¹¹ Dahl, VIA 2012, 52

der Treuhand umfasst. Eine (Abwehr-) Klage kommt damit, anders als gegen den Schuldner, in Betracht.

Für durch den Drittschuldner fälschlicherweise befreiend an den Schuldner geleistete Zahlungen verbietet sich somit ein gerichtliches Vorgehen des Treuhänders. Diese Möglichkeit kann nur in Folge einer Beauftragung durch die Gläubigerversammlung gem. § 292 Abs. 2 S. 1 InsO entsprechend eröffnet werden.¹ Dem steht auch nicht die Möglichkeit einer Versagung der Entschuldung wegen Obliegenheitsverstoßes entgegen,² da der Schuldner mit der Abtretung nach § 287 Abs. 2 InsO seiner Obliegenheit bezüglich der Bezüge seines Dienstverhältnisses nachgekommen ist.³ Eine Klage begründet sich nach Beauftragung durch die Gläubigerversammlung nicht aus der Systematik des Restschuldbefreiungsverfahrens, sondern mit der rechtlichen Zuordnung der Forderungen zum Treuhänder. Dieser haftet hingegen bei dem Versuch einer Prozessführung ohne Beauftragung aus dem Treuhandverhältnis persönlich (§ 280 BGB).⁴

4. Zusammenfassend: Klage- und Prozessführungsbefugnis und Vereinbarkeit mit dem Treuhandverhältnis

Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass der Treuhänder nur in Ausnahmefällen dazu befugt ist, bestimmte, eigentlich abführungspflichtige Vermögenswerte selbst im Klagewege einzuziehen. Voraussetzung ist neben der durchsetzbaren Forderungsinhaberschaft des Treuhänders eine Vereinbarkeit mit dem uneigennützigen doppelseitigen Treuhandverhältnis. Ohne entsprechende Übertragung durch die Gläubigerversammlung nach § 292 Abs. 2 InsO verbleibt dem Treuhänder damit nur die Drittschuldnerklage.⁵

¹ Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 8; Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 40; Pape, InsbÜrO 2023, 113 (114); anwendbar sind hier in Folgen der analogen Anwendung von § 292 Abs. 2 InsO auch die erforderlichen Mehrheiten der Gläubigerversammlung nach § 76 Abs. 2 InsO (a.A. wohl Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 8, der von einer Beauftragung durch „alle im Verfahren beteiligten Gläubiger“ spricht)

² So aber Pape, in: Henning/Lackmann/Rein, Privatin solvenz, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 11; anders hingegen Pape, InsbÜrO 2023, 113 (114)

³ Eine Mitwirkungspflicht aus § 97 InsO besteht dagegen im Restschuldbefreiungsverfahren gegenüber dem Treuhänder nicht, Kramer, in: Fridgen/Geiwitz/Göpfert, BeckOK InsO, 43. Ed. 01.05.26, § 97 Rn. 5

II. Finanzierungs- und Haftungsfragen

Offen sind damit allerdings noch Fragen der Finanzierung und Haftung. Neben den Gerichts- und Prozesskosten fallen bei Unterliegen im Prozess auch Anwaltskosten der Gegenseite an. Hinzu können auch noch eigene Anwaltskosten kommen. Zur Bestellung als Treuhänder kommt jede natürliche Person in Betracht, die für den jeweiligen Einzelfall geeignet ist.⁶ Eine Anwaltsqualifikation ist demnach nicht erforderlich,⁷ sodass bei Anwaltszwang oder komplexen Sachlagen auch ein eigener Rechtsbeistand Kosten verursachen kann. Offen ist hier, woraus diese Kosten finanziert werden und wer im Falle eines

Das Treuhänderseminar

Obliegenheiten, das P-Konto, Neuerwerb & Nachtragsverteilung in der "Wohlfühlphase"
lösungsorientiert besprochen



mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Susanne Brenner



11.12.2026



09:00 - 12:15 Uhr



3 FAO-Stunden



Online



⁴ OLG Düsseldorf v. 2.3.2012 - I-17 U 8/11; Pape, InsbÜrO 2023, 113 (114); allg. siehe OLG Celle v. 2.10.2007 – 16 U 29/07. Zu Recht weist Töreki (NZI 2012, 498 (501)) darauf hin, dass Kosten im Grundsatz von der unterlegenden Partei zu tragen sind (§§ 91, 97 ZPO). Der Treuhänder persönlich ist aber gar nicht Partei des Prozesses geworden. Denkbar ist hier insofern nur eine Kostentragung gem. § 91 ZPO analog nach den Grundsätzen des Veranlasserprinzips (Töreki, NZI 2012, 498 (501))

⁵ Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 7

⁶ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 288 Rn. 8

⁷ Waltenberger, in: Kayser/Thole, HK-InsO, 11. Aufl. 2023, § 288 Rn. 4

Prozessverlustes haftet. Entscheidende Weichenstellung ist dabei, ob bereits Vermögen vom Treuhänder verwahrt wird, das von ihm nutzbar gemacht werden kann. Zumindest teilweise wird die Frage nach Finanzierung und Haftung aber durch prozessrechtliche Besonderheiten entschärft. Sofern es sich bei dem Ersuchen des Treuhänders um eine Drittschuldnerklage auf Auszahlung der abgetretenen Lohnforderungen gegenüber dem Arbeitgeber handelt, ist dafür in der Regel das Arbeitsgericht zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG i.V.m. § 3 ArbGG). Im ersten Rechtszug sind insofern die Anwaltskosten von der jeweiligen Partei selbst zu tragen (§ 12a Abs. 1 ArbGG).¹ Damit beschränken sich die Finanzierungsfragen hier auf Prozesskosten sowie auf gegebenenfalls anfallende Anwaltskosten. Bei anderen, im Rahmen von § 287 Abs. 2 S. 1 InsO abgetretenen Forderungen außerhalb eines Arbeitsverhältnisses müssen hingegen auch die fremden Anwaltskosten mitberücksichtigt werden.²

1. Variante Nr. 1: Hinreichendes Vermögen zu Prozesszwecken vorhanden

Ist bereits Vermögen vom Treuhänder vereinnahmt worden, aus dem sich die durch einen Prozess entstehenden Kosten aufbringen lassen, steht es dem Treuhänder zu, dieses Vermögen zur Drittschuldnerklage zu verwenden.³ Dogmatischer Hintergrund dieser Einsatzmöglichkeit des Treuhandvermögens ist erneut das Wesen des Treuhandverhältnisses. Die sich aus § 287 Abs. 2 InsO und § 292 Abs. 1 InsO ergebende Rolle des Treuhänders liegt in der Ausschüttung des an ihn abzuführenden Vermögens an die Gläubiger. Dabei ist er aufgrund seiner Aktivlegitimation auch berechtigt, Vermögen vom Drittschuldner klageweise einzuziehen.⁴ Die Kosten dieser Rechtsverfolgung sind dabei dem Grunde nach

Auslagen des Treuhänders. § 293 Abs. 1 S. 1 InsO i.V.m. § 16 Abs. 2 InsVV sieht dabei zwar die Erstattung von angemessenen Auslagen vor, wozu auch die Rechtsverfolgungskosten gehören, sofern der Prozess nicht von vornherein aussichtslos erscheint.⁵ Abweichend von § 9 InsVV besteht hierfür aber keine ausdrückliche Möglichkeit einer Vorschussentnahme.⁶ Dies erscheint angesichts der möglichen Höhe der Auslagen sowie der erst am Ende der Treuhänderzeit erfolgenden Erstattung nicht mit den Grundsätzen der Vorschussgewährung und dem Charakter des Treuhandverhältnisses vereinbar.⁷ Auch für Auslagen des Treuhänders besteht damit die Möglichkeit einer Vorschussgewährung aus dem bestehenden Treuhandvermögen.⁸ Eine vorherige Entnahme der Prozesskosten lässt sich damit legitimieren. Eine Zustimmung des Insolvenzgerichts ist dafür zwar nicht erforderlich.⁹ Aus Gründen der Transparenz empfiehlt sich jedoch zumindest eine Information.

Um etwaige Auszahlungsansprüche einzelner Insolvenzgläubiger trotz faktischer Gebundenheit des Treuhandvermögens zu Prozesszwecken zu vermeiden, muss die Verteilung durch den Treuhänder ausgesetzt werden (§ 292 Abs. 1 S. 4 InsO analog). Anderenfalls können die Insolvenzgläubiger mit Ablauf eines Jahres Auszahlung ihres quotenmäßigen Anteils verlangen.¹⁰ Mit diesem Vorgehen können entsprechende Kosten aus dem Treuhandvermögen finanziert werden. Im Falle eines Prozessverlustes droht dem Treuhänder eine Haftung nach § 280 BGB, sofern ihm bezüglich einer Pflichtverletzung zumindest Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 2 BGB) vorzuwerfen ist.¹¹ Die Verschuldensvermutung aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB gilt es zu widerlegen.¹²

¹ Ahrendt, in: Müller-Glöge/Rolfs/Gallner/Schmidt, EK-ArbR, 26. Aufl. 2026, § 12a Rn. 2

² Andere Bezüge i.S.d. § 287 Abs. 2 S. 1 InsO sind zum Beispiel Sozialleistungsansprüche, Renten etc., vgl. Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 287 Rn. 136 m.w.N. Insbesondere bei Versicherungsleistungen aufgrund von Arbeitsunfähigkeit dürften i.d.R. auch gegnerische Anwaltskosten anfallen, die im Verlustfall das treuhänderische Vermögen treffen.

³ Adam, ZInsO 2007, 198 (199); Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 9; Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 32; Pape, in: Henning/Lackmann/Rein, Privatin insolvenz, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 11

⁴ Dazu siehe oben unter I. 1.

⁵ Trotz des Umstandes, dass es sich hierbei eigentlich um Masseschulden handelt, muss der Auslagenbegriff hier weit

verstanden werden, Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 293 Rn. 35

⁶ „Der Insolvenzverwalter kann [...] einen Vorschuss auf die Vergütung und die Auslagen entnehmen [...]“ (§ 9 S. 1 InsVV); siehe dazu Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 293 Rn. 27

⁷ Haarmeyer/Mock, Vergütung in Krise, Sanierung und Insolvenz, 7. Aufl. 2024, § 16 InsVV Rn. 8

⁸ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 293 Rn. 14

⁹ Stephan, in: MüKo InsO, 1. Bd., 5. Aufl. 2025, § 16 InsVV Rn. 18

¹⁰ Pape, in: Henning/Lackmann/Rein, Privatin insolvenz, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 15

¹¹ Preuß, NJW 1999, 3450 (3454)

¹² Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 17.

2. Variante Nr. 2: Kein oder nur unzureichendes Vermögen zu Prozesszwecken vorhanden

Komplizierter gestaltet sich die Situation, sofern kein oder zur Prozesszwecken nur unzureichendes Vermögen durch den Treuhänder eingezogen wurde. Abhängig ist die Prozessfinanzierung in diesem Fall von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Insolvenzgläubiger als wirtschaftliche Beteiligte. Fest steht, dass in diesem Fall ohne finanzielle Mittel von dritter Seite ein Prozess unterbleiben muss. Es ergeben sich damit zwei Möglichkeiten: Zum einen können die Gläubiger dem Treuhänder die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Zum anderen ist der Treuhänder als Partei kraft Amtes¹ auch berechtigt, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen (§ 116 S. 1 Nr. 1 ZPO).² Dabei stehen diese beiden Optionen nicht gleichberechtigt nebeneinander, sondern bedingen sich gegenseitig.

a) Allgemeine Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe

Um zu entscheiden, ob eine Klage gegen den Drittschuldner oder den Schuldner³ durch Prozesskostenhilfe finanziert werden kann, müssen zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für Parteien kraft Amtes vorliegen (§ 116 S. 1 Nr. 1 ZPO). Neben einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg darf die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheinen (§§ 116 S. 2, 114 Abs. 1 S. 1 ZPO). Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht dabei, wenn der von dem Antragssteller eingenommene Standpunkt zumindest vertretbar erscheint und eine Beweisführung möglich ist.⁴ Mutwillig ist die Rechtsverfolgung dann, wenn eine Partei,

die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung absehen würde (§ 114 Abs. 2 ZPO). Zudem muss der Antragssteller als Partei kraft Amtes die erforderlichen Kosten nicht aus der verwalteten Vermögensmasse aufbringen können.⁵ Kann der Treuhänder diese Voraussetzungen in einer Einzelfallprüfung darlegen,⁶ kommen zumindest beide der dargestellten Finanzierungsmöglichkeiten weiter in Betracht.⁷

Täglich grüßt der Insolvenzschuldner

Die häufigsten Probleme im Arbeitsleben eines
Insolvenz Sachbearbeiters lösungsorientiert beleuchtet





mit Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
Susanne Brenner

 20.11.2026

 09:00 - 12:15 Uhr

 3 FAO-Stunden

 Online



¹ Vgl. Dunkhase, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Aufl. 2026, § 116 Rn. 9

² Stephan, in: MüKo InsO, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 46; Henning, in: K. Schmidt-InsO, 21. Aufl. 2026, § 292 Rn. 6; Lackmann, in: Bornemann, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 12

³ Wie oben dargestellt bedarf es dazu einer gesonderten Ermächtigung durch die Gläubigerversammlung, § 292 Abs. 2 InsO.

⁴ BGH, NJW 1984, 1160 (1161); Fischer, in: Musielak/Voit, ZPO, 23. Aufl. 2026, § 114 Rn. 19; Hees/Freitag, NZI 2017, 377 (378)

⁵ OLG Naumburg v. 21.3.2011 – 5 W 28/11, diese Entscheidung erging zwar zur Prozesskostenhilfe des Insolvenzverwalters. Maßgeblich ist aber die Stellung als Partei kraft Amtes (§ 116 ZPO), sodass die Eckpunkte auf den Treuhänder übertragbar sind. Vgl. allg. dazu Bork, in: Stein/Jonas-ZPO, Bd. 2, 23. Aufl. 2016, § 116 Rn. 6

⁶ BGH v. 4.12.2012 – II ZA 3/12

⁷ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass für einen Treuhänder, der nach den gesetzlichen Anforderungen nicht über eine juristische Qualifikation verfügen muss, bereits die Stellung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Die Darlegung der hinreichenden Erfolgsaussicht (§§ 116 S. 2, 114 Abs. 1 S. 1 ZPO) als Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfordert regelmäßig juristische Fachkenntnisse. Fehlt es zugleich an Treuhandvermögen, kann auch eine Unterstützung nicht finanziert werden. Als Ausweg kommt zwar die Inanspruchnahme von Beratungshilfe nach dem BerHG in Betracht, die auch dem Treuhänder als Partei kraft Amtes offensteht (Köpf, in: Poller/Härtl/Köpf, Gesamtes Kostenhilferecht, 3. Aufl. 2018, § 1 BerHG Rn. 54). Allerdings verbleibt auch im Rahmen der Beratungshilfe ohne Verzicht des Beratenden eine Eigenbeteiligung in Höhe von 15 € (§ 8 Abs. 1 BerHG), die aus dem Vermögen aufzubringen ist. In Fällen fehlenden Treuhandvermögens kann auch diese Mindestvergütung ein unüberwindbares Hindernis darstellen.

b) Das Wechselspiel der Zumutbarkeit für wirtschaftlich Beteiligte

Entscheidende Stellschraube der Prozessfinanzierung im Falle fehlender Vermögensmasse der Treuhand ist die Frage, ob es den wirtschaftlich Beteiligten zumutbar ist, die dafür erforderlichen Kosten selbst zu finanzieren. Für die Beteiligten ist die Kehrseite des wirtschaftlichen Mehrwerts bei Obsiegen auch die wirtschaftliche Risikotragung.¹ Sofern die Kostenaufbringung für wirtschaftliche Beteiligte zumutbar ist, entfällt die Chance auf Prozesskostenhilfe. Beweisbelastet ist dafür der Treuhänder.² Auf eine tatsächliche Bereitstellung der Kosten durch die Beteiligten kommt es dabei nicht an.³

Wirtschaftlich beteiligt sind dabei alle Gläubiger, deren Befriedigungsaussichten sich durch den Prozessgewinn verbessern.⁴ Im Falle der Wohlverhaltensphase trifft dies auf jeden im Schlussverzeichnis gelisteten Gläubiger zu. Schwieriger zu beurteilen ist hingegen die Zumutbarkeit. Das Aufbringen eines Kostenvorschusses ist nur zumutbar, wenn die erforderlichen Mittel unschwer aufzubringen sind und der erwartbare Nutzen bei einem Erfolg der Rechtsverfolgung voraussichtlich deutlich größer sein wird als die im Rahmen des Vorschusses aufzubringenden Kosten.⁵ Notwendig ist eine wertende Abwägung aller Einzelfallumstände.⁶ Sofern sich einige Gläubiger durch die Höhe ihrer Forderung deutlich absetzen, kann im Einzelfall nur für sie eine Zumutbarkeit angenommen werden. Eine feste Ausschlussquote für Minimalgläubiger gibt es hingegen nicht.⁷ Beträgt der Ertrag weniger als das Doppelte des Kostenaufwandes, wird den Gläubigern ein Vorschuss regelmäßig nicht zuzumuten sein.⁸

Hier offenbart sich eine gesetzgeberische Regelungslücke, die sich mit den bestehenden Instrumenten kaum schließen lässt. Eine gesetzliche Reform erscheint daher insoweit wünschenswert.

¹ Vgl. OLG Naumburg v. 21.3.2011 – 5 W 28/11

² Hees/Freitag, NZI 2017, 377 (379)

³ BGH v. 24.3.1998 – XI ZR 4/98, NJW 1998, 1868; OLG Naumburg v. 21.3.2011 – 5 W 28/11

⁴ BGH v. 28.2.2007 – IV ZR 320/04, NZI 2007, 410 (411).

⁵ Vgl. BGH v. 27.9.1990 – IX ZR 250/89, NJW 1991, 40 (41)

⁶ BGH v. 6.3.2006 – II ZB 11/05

⁷ Elzer, GWR 2013, 278

⁸ BGH v. 19.7.2018 – IX ZB 24/16 (m. Anm. *Fritsche* NZI 2018, 862).

⁹ Zu beachten ist die Besonderheit bei arbeitsgerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug, vgl. *Adam*, ZInsO 2007, 198 (199)

¹⁰ *Adam*, ZInsO 2007, 198 (199)

Ausschlaggebend ist damit eine Kosten-Nutzen-Rechnung.

Sofern Prozesskostenhilfe mangels Zumutbarkeit gewährt wird, werden damit die Prozesskosten sowie die eigenen Anwaltskosten finanziell abgedeckt. Sollten im Falle des Prozessverlustes Kosten anfallen, die nicht unter §§ 114, 116 ZPO fallen,⁹ haftet dafür der Treuhänder mit dem treuhänderischen Vermögen. Das führt im Zweifel zu einer fehlenden Befriedigung des Klagegegners mit Blick auf die bei ihm entstehenden Kosten. Außerdem ist zu beachten, dass die Forderung auf Kostenerstattung auch dann nur gleichrangig neben den Forderungen der Insolvenzgläubiger steht. Vorrangig zu befriedigende Masseforderungen kann der Treuhänder nicht begründen.¹⁰ Eine persönliche Haftung des Treuhänders erscheint schwer begründbar. Diese kann sich dabei nur aus § 826 BGB ergeben,¹¹ was mit hohem Beweisaufwand verbunden sein dürfte.

Eine aus Sicht des Prozessgegners bessere Ausgangssituation besteht, wenn die Insolvenzgläubiger bereit sind, die erforderlichen Kosten vorzuschießen, weil es für sie zumutbar ist. Erforderlich ist hierfür, ein einstimmiger Beschluss der Gläubiger.¹² Nur eine Einbindung aller Gläubiger berechtigt diese, im Falle eines Prozessgewinns am Vermögenszuwachs beteiligt zu werden und verpflichtet sie, im Falle des Verlustes für die erforderlichen Kosten aufzukommen.¹³ Die Kosten sind insofern jeweils anteilig vorzustrecken.

Bei den Prozesskosten handelt es sich um Auslagen des Treuhänders.¹⁴ Ohne die Gewährung von Prozesskostenhilfe müsste er diese insofern bis zur Schlussrechnung (§ 292 Abs. 3 InsO) aus eigenem Vermögen vorstrecken. Dies ist ihm nicht zumutbar. Da mangels

¹¹ *Adam*, ZInsO 2007, 198 (199)

¹² So auch *Lackmann*, in: *Bornemann*, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 9 (§ 292 Abs. 2 S. 3 InsO analog); a.A. hingegen *Stephan*, in: *MüKo InsO*, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 47, der auf das ebenfalls betroffene Schuldnerinteresse abstellt, das in der Obliegenheitserfüllung besteht. Bezüglich der Lohnzahlungen kommt der Schuldner seinen Obliegenheiten aber schon durch Abtretung (§ 287 Abs. 2 InsO) und Erwerbstätigkeit (§ 295 S. 1 Nr. 1 InsO) nach. Die Einziehung betrifft ihn insofern nicht, zumal offene Forderungen regelmäßig durch die Restschuldbefreiung zu Naturalobligationen werden (allg. dazu *Ahrens*, in: *Bornemann*, FK-InsO, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 301 Rn. 27)

¹³ In diese Richtung auch BGH v. 27.9.1990 – IX ZR 250/89, NJW 1991, 40 (41)

¹⁴ Siehe dazu schon oben unter II. 1

hinreichendem Treuhandvermögen auch ein Vorschuss nach § 16 Abs. 2 InsVV nicht in Betracht kommt, müssen die Gläubiger selbst die entsprechenden Kosten vorstrecken. Eine Wahrnehmung des Prozesses hängt damit an einer hinreichenden Kostendeckung.¹ Durch einen Beschluss der Gläubiger haften diese als Gesamtschuldner (§ 427 BGB).²

Dabei kann allerdings das nach § 76 Abs. 2 InsO erforderliche Mehrheitserfordernis für Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht gelten.³ Im Unterschied zu den gesetzlich bereits vorgesehenen Einwirkungsmöglichkeiten der Gesamtheit der Gläubiger trifft diese mit dem Beschluss zur Kostentragung eine unmittelbare finanzielle Belastung. Während sich Entscheidungen zur Bestellung des Verwalters (§ 57 InsO), zur Überwachung des Schuldners durch den Treuhänder (§ 292 Abs. 2 S. 1 InsO) oder zur Abberufung des Gläubigerausschusses (§ 68 Abs. 2 InsO) im Ergebnis höchstens mittelbar auf die Befriedigung der Gläubiger auswirken, trifft die Frage des Kostentragung das finanzielle Interesse der Gläubiger direkt. Schon von ihrer gesetzlichen Ausgestaltung fehlt es der Gläubigerversammlung dabei an einer Legitimation, auch gegen die Kostentragung ablehnende Gläubiger eine finanzielle Handlungsentscheidung zu begründen. Dies wird beim Vergleich mit den aufgezeigten, gesetzlich begründeten Folgen anderer Versammlungsbeschlüsse deutlich. Lediglich ein einstimmiger Beschluss kann eine sich finanziell unmittelbar auf die Gläubiger auswirkende Entscheidung legitimieren.⁴ Am einfachsten kann dieser im Schlusstermin durch eine Entscheidung der Gläubigerversammlung erreicht werden. Erforderlich ist hingegen nur ein einstimmiger Beschluss aller Gläubiger, sodass eine Kostendeckung auch noch in der Wohlverhaltensphase sichergestellt werden kann, sofern sich alle Gläubiger nach Kontaktierung dafür aussprechen.⁵

Eine Verteilung der Erträge eines gewonnenen Prozesses erfolgt final nach dem Schlussverzeichnis (§ 292 Abs. 1 S. 2 InsO) und ist insofern von der möglicherweise differenzierenden Beteiligung am Kostenvorschuss unabhängig.

c) Zusammenfassend: Prozesskostenhilfe oder Vorschuss durch Gläubigergesamtheit

Sofern kein oder zu Prozesszwecken nur unzureichendes Vermögen zum treuhänderischen Vermögen gehört, muss der Treuhänder seine Bemühungen zunächst auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe richten. Maßgebliche Hürde wird hierbei regelmäßig die von § 116 S. 1 Nr. 1 ZPO vorausgesetzte Unzumutbarkeit der Kostentragung für wirtschaftlich Beteiligte sein. Diese stark einzelfallabhängige Voraussetzung kann dabei nicht

Wissen, wenn Sie es brauchen.

Früher...	Heute...
	
✗ Auf das nächste Seminar warten.	✓ Jederzeit online.
Insolvenzrecht. Sofort verfügbar.	
	www.AGV-Anytime.de

¹ Sternal, in: Uhlenbruck-InsO, 1. Bd., 16. Aufl. 2025, § 292 Rn. 32.; vgl. Lissner, JurBüro 2025, 620 (621)

² Lissner, JurBüro 2025, 620 (621)

³ Danach kommt ein Beschluss zustande, wenn die Summe der Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt, vgl. § 76 Abs. 2 Hs. 1 InsO

⁴ Da allen Gläubiger eine Teilnahme an der Versammlung offensteht (vgl. Ahrens, in: MüKo-InsO, 1. Bd., 5. Aufl. 2025, § 74 Rn. 6 m.w.N.), wirkt der Beschluss durchaus auch für die, nicht

an der Versammlung teilnehmenden Gläubiger (vgl. Ehrlicke, NZI 2000, 57 (58 ff.))

⁵ Einen ähnlichen Gedanken greift Heyer für die Überwachung des Schuldners durch den Treuhänder auf (Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, 2010, S. 229). Wenn dies schon im Fall der gesetzlich geregelten Überwachung des Schuldners für legitim erachtet wird, muss es erst recht für die gesetzlich nicht geregelte Finanzierung des Treuhänderprozesses gelten.

vorschnell angenommen werden und bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Pauschale Richtwerte für bestimmte Gläubigergruppen sind dabei nicht anzunehmen. Erforderlich ist allein ein Ertrag, der zumindest den Kostenaufwand verdoppelt. Sofern keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, liegt es an den Insolvenzgläubigern die erforderlichen Kosten aufzubringen. Dafür ist ein einstimmiger Beschluss der Gläubigergesamtheit notwendig. Am einfachsten kann dieser innerhalb der Gläubigerversammlung erreicht werden. Eine Notwendigkeit dafür besteht hingegen nicht. Sofern die Prozesskosten trotz unvollständiger Leistung aller Gläubiger aufgebracht werden, orientiert sich die Verteilung nach wie vor am Schlussverzeichnis (§ 292 Abs. 1 S. 2 InsO).

III. Die Frage der Vorhersehbarkeit

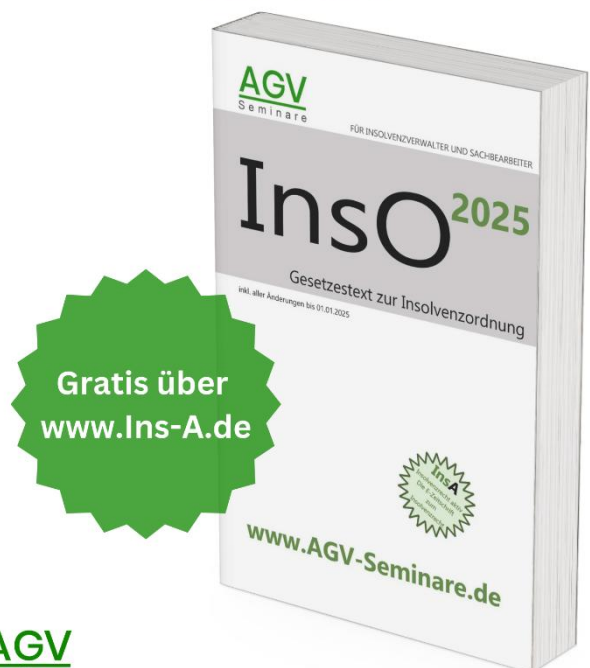
Eine besondere Problematik des bisher Aufgezeigten liegt in der Vorhersehbarkeit der Ereignisse in der Wohlverhaltensphase. Mit Ausnahme einer durch Prozesskostenhilfe finanzierten Drittschuldnerklage ist immer zumindest ein Beschluss der Gläubigerversammlung notwendig oder hilfreich. Dieses Gremium ist dabei aber kein Instrument der Wohlverhaltensperiode.¹ Erforderliche Beschlüsse müssen damit spätestens im Schlusstermin getroffen werden. Ob der Drittschuldner während der Wohlverhaltensphase Teile oder die Gesamtheit der abgetretenen Bezüge befreiend an den Schuldner leistet oder ob für einen möglichen Prozess Kostenhilfe (§§ 114, 116 ZPO) gewährt wird, ist zu diesem Zeitpunkt aber faktisch nicht vorhersehbar. Um als Gläubigergesamtheit dennoch mögliche Eventualitäten abgedeckt zu haben, empfiehlt sich hier ein bedingter Beschluss, wie er auch für die Schuldnerüberwachung nach § 292 Ab. 2 S. 1 InsO möglich ist.² Dies mag im Schlusstermin übervorsorglich erscheinen, ist aber die unkomplizierteste Möglichkeit, auf alle Eventualitäten im Zusammenhang mit den abgetretenen Bezügen der Wohlverhaltensphase vorbereitet zu sein.

IV. Fazit

Einfach geht anders! Das gilt zumindest, sofern es nicht um eine durch Treuhandvermögen oder Prozesskostenhilfe finanzierte Klage des Treuhänders

gegen Drittschuldner geht. Allein in diesem Fall ist eine Beteiligung der Insolvenzgläubiger nicht notwendig, sodass der dadurch entstehende Mehraufwand außer Betracht bleiben kann. Kernaspekt der Prozessführungsbefugnis des Treuhänders ist dabei das Zusammenspiel aus Inhaberschaft der entsprechenden Forderungen und der Vereinbarkeit mit dem Treuhandverhältnis. In den übrigen Konstellationen, in denen für den gesetzlich ausdrücklich nur zur Verteilung befugten Treuhänder eine aktive Einziehung von Vermögen in Betracht kommt, stellt die Legitimation dieses Prozesses durch Beschlüsse der Gläubigergesamtheit die größte Realisierungshürde dar. Neben der dadurch im Falle einer Bereicherungsklage gegen den Schuldner erst entstehenden Klagemöglichkeit, hängt in allen Fällen ohne Treuhandvermögen oder Prozesskostenhilfe eine Finanzierung von einem einheitlichen Vorgehen der Gläubiger ab. Ein zumindest bedingter Beschluss der Gläubigerversammlung ist hier zwar sinnvoll. Auch während der Wohlverhaltensphase kann ein einstimmiges Vorgehen aller Gläubiger aber zur

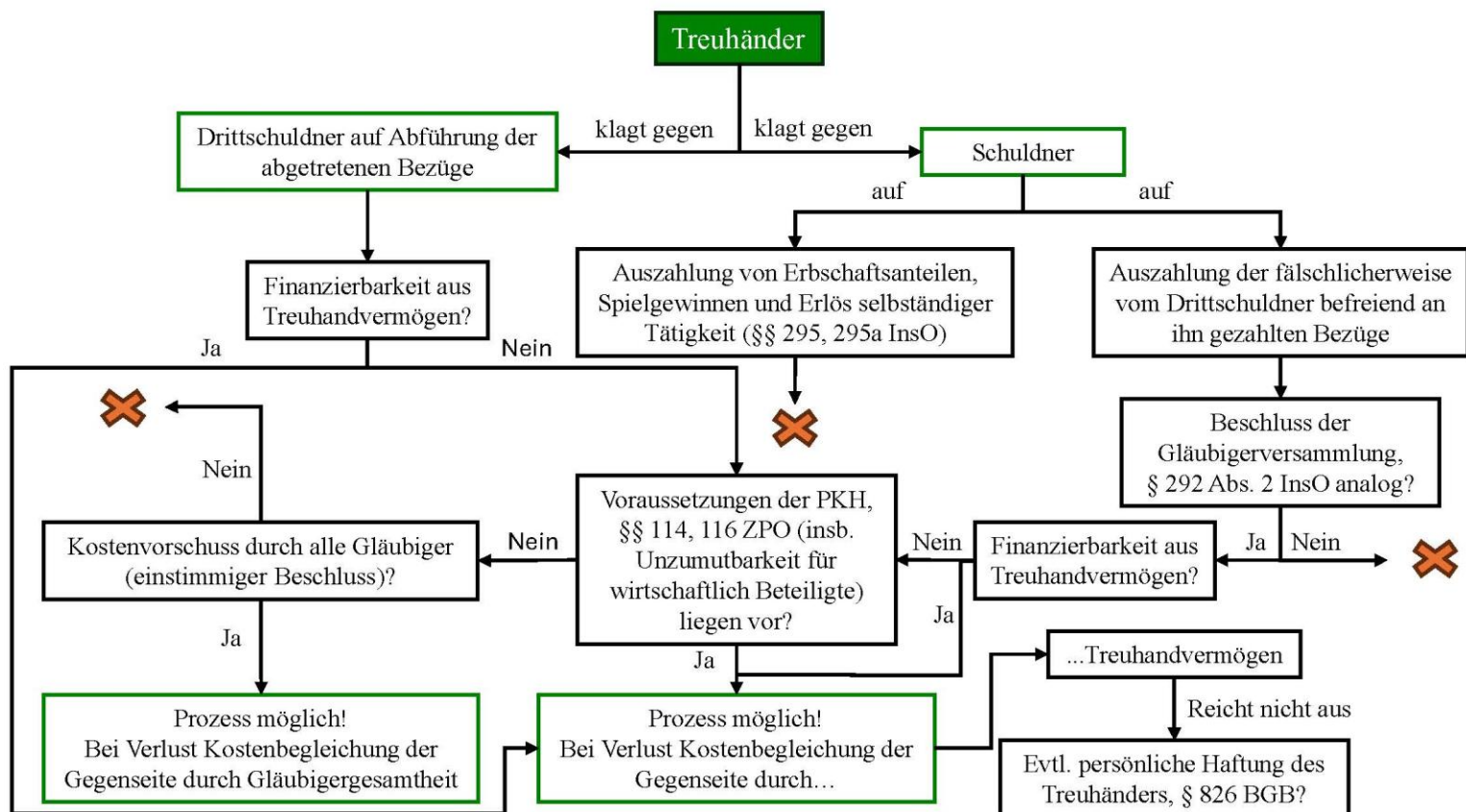
Die neue InsO-Textausgabe von AGV



¹ Vgl. *Stephan*, in: *MüKo InsO*, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 80; *Lackmann*, in: *Bornemann, FK-InsO*, 2. Bd., 10. Aufl. 2023, § 292 Rn. 22; *Pape*, in: *Henning/Lackmann/Rein, Privatin insolvenzrecht*, 2. Aufl. 2022, § 292 Rn. 25

² *Stephan*, in: *MüKo InsO*, 3. Bd., 5. Aufl. 2026, § 292 Rn. 80; *Streck*, in: *A. Schmidt, HambKomm-InsO*, 11. Aufl. 2026, § 292 Rn. 11

Deckung der Prozesskosten führen. Insgesamt sinkt damit durch die aufgezeigten Schwierigkeiten die Wahrscheinlichkeit, außerhalb der durch Treuhandvermögen oder Prozesskostenhilfe finanzierten Drittschuldnerklage verteilbares Vermögen zu generieren. Dies erscheint aus Sicht der Gläubiger bedauerlich. Vor dem Hintergrund des ohnehin trotz Fehlens einer ausdrücklichen Aufgabenzuweisung erweiterten Tätigkeitsfeldes des Treuhänders,¹ ist dagegen die geringe Realisierbarkeit anderer Rechtsstreitigkeiten aus seiner Perspektive nicht nur negativ zu beurteilen. Der dadurch entstehende Mehraufwand ließe sich mit einer zusätzlichen Vergütung nur schwerlich kompensieren.



¹ Vgl. Moderegger, NZI 2018, 628